

Leistungsfähigkeit eines jeden Kolbenmachers nicht zurückgehalten werden, auch wenn die Normalzahlen erreicht und überschritten sind.

Den Firmen ist es gestattet, die Arbeitsweise im Einverständnis mit der Arbeiterschaft so zu ändern, daß mit Abklopfer gearbeitet wird.

Entschädigungen für Versäumnisse durch Eintreten wesentlicher Sonderfälle, wie z. B. Formbruch, Trittsbruch, Bruch beim Kolbentransport usw. werden nach gegenseitiger Verständigung bezahlt. Abgeringelte Kolben bis zu einschließlich 20 Stück bei einer Tagesarbeit werden nicht vergütet, über 20 Stück bei einer Arbeit wird die Hälfte des Ausfalls vergütet, z. B. bei 20 Stück werden 11 Stück vergütet.

Ist der Fehler durch zu schwaches, schlechtes Arbeiten verursacht, so wird nichts vergütet.

V. Zusatzbedingungen für Keschglasmacher:

Den Keschglasmachern wird der 5 Proz. übersteigende Bruchschaden vergütet, welcher während der weiteren Bearbeitungen, von dem Absprengen bis nach dem Verschmelzen und bis einschließlich der Sortierung entsteht.

§ 9.

Ueberstunden, Arbeiten an Sonn- und Feiertagen.

- a) Für die Ueberarbeit nach § 5 ist ein Lohnzuschlag von 20 Prozent zu zahlen (Anlage).
- b) Ueberstunden, die aus dringenden Gründen zur Fortführung des Betriebes notwendig sind, sind zu leisten; hierfür ist zu zahlen für die Zeit bis abends 8 Uhr ein Lohnzuschlag von 25 Proz., während der Nacht und an Sonn- und Feiertagen von 50 Proz.
- c) Für die berufs- und regelmäßig zu leistende Nacht- und Sonntagsarbeit der Schmelzer, Schürer und Maschinisten werden Zuschläge nicht bezahlt. In den Gruppen, in denen eine grundsätzlich andere Regelung besteht, bleibt es bei dieser.

§ 10.

Nebenarbeiten.

- a) Für das Hinauswerfen und Eintragen der Hufen aus dem und in den Schmelzofen, das Bringen in und aus dem Temperofen, Kanäle- und Taschenreinigen, Kammerausstoßen